

Allgemeine Informationen

Der Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union unter anderem die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verabschiedet.

Damit wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Natura 2000-Schutzgebietssystem als zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der Europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, die laut der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu sichern sind. Dabei sollen langfristig die zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt erforderlichen Bedingungen gesichert werden. Natura 2000 umfasst sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz wild lebender Vogelarten in ihren natürlichen Lebensräumen. Besonders geeignete Gebiete mit dem Vorkommen bestimmter in der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführter Arten müssen als SPA ausgewiesen werden.

FFH-Gebiete haben zum Ziel, vom Verschwinden bedrohte oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet aufweisende Lebensraumtypen (LRT) sowie aktuell und potentiell gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu schützen sowie die Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Die Gebiete mit Vorkommen der LRT und Arten der FFH-Richtlinie, die von der EU bestätigt worden sind, müssen nachhaltig gesichert werden.

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege
Dessauer Straße 70 | 06118 Halle (Saale)

Dr. Uwe Thalmann Tel [0345] 514 2600
Torsten Pietsch Tel [0345] 514 2143

E-Mail uwe.thalmann@lvwa.sachsen-anhalt.de
 torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de



NATUR^a verbunden

Ablauf des Unterschutzstellungsverfahrens



Europäische Kommission
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



NSG-Ausweisungsverfahren des
Natura 2000-Gebietes

„Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“



Rechtliche Grundlage

bildet die „Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Aus den Anforderungen dieser Richtlinie ergibt sich die Verpflichtung, das Natura 2000-Gebiet als besonderes Schutzgebiet nationalrechtlich zu sichern.

Schutzgebietsausweisung

Das FFH-Gebiet „Teufelsmauer“ (FFH0091) und ein benachbarter Teilabschnitt des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172) sollen in einer gegenüber dem Alt-NSG flächenmäßig veränderten Form im Schutzgebietsverfahren erneut rechtlich als NSG gesichert werden.

FFH-Fläche: 18 ha + ca. 10 ha
NSG-Fläche: ca. 198 ha (bisher 185 ha)



Übersichtskarte ■ Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“ im Verfahren

Historie des FFH- bzw. Naturschutzgebietes

1833	erstmaliger Verordnungserlass mit Naturschutzzielstellung bezüglich der eigentlichen Felsgebilde
1935	Erstausweisung des NSG „Teufelsmauer“
2000	Meldung der FFH-Gebiete „Teufelsmauer“ und „Bode und Selke im Harzvorland“ an die EU-Kommission
2007	Aufnahme in die „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000“ in Sachsen-Anhalt (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA, 18. Jahrgang Nr. 6)
2010	Eröffnung eines erneuten NSG-Ausweisungsverfahrens

Schutzzweck

Der gebietspezifische Schutzzweck besteht in der Erhaltung der geologisch einmaligen Felsgebilde als Lehr- und Demonstrationsobjekte, für die regionale Identifikation sowie als herausragende Besonderheit landschaftlicher Ausstattung und des Landschaftsbildes. Der Schutzzweck besteht gleichermaßen im Erhalt und der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:

- der strukturellen und standörtlichen Vielfalt der Felslebensräume einschließlich ihres engeren und weiteren Umfeldes und der daran gebundenen Arten,
- hinsichtlich einer extensiven Bewirtschaftung der Offenlandbereiche mit den vorkommenden Lebensraumtypen Kalktrockenrasen, subpannonische Steppenrasen, kalkreiche Sandrasen und trockene europäische Heiden sowie der Streuobstwiesen als Grundlage für den Erhalt ihrer charakteristischen Vegetation und Arten sowie insgesamt des Offenlandcharakters,
- der Entwicklung der Waldflächen entlang der Bode zu standortgerechten Auenwaldbeständen,
- von extensiv ackerbaulich genutzten Flächen für das Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten sowie für das Landschaftsbild,
- der für die Bode typischen Gewässerdynamik, die Vorlandüberschwemmungen beinhaltet, sowie der durch die Hydrodynamik bedingten Erosions- und Sedimentationsprozesse mit unbefestigten Uferbereichen und sich verändernden Sand- und Kiesbänken.

Weiterhin besteht der Schutzzweck in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gebietes als Vorkommensgebiet zahlreicher Tierarten nach der FFH-Richtlinie und von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), insbesondere: **Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:** Bachneunauge, Westgroppe, Kreuzkröte, Zauneidechse, Schlingnatter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus, Feldhamster; **Vogelarten der VSchRL:** Schwarzmilan, Rotmilan, Wanderfalke, Uhu, Grauspecht, Neuntöter, Graureiher, Wendehals, Wiesenpieper, Steinschmätzer.

Charakteristik

Das im nordöstlichen Harzvorland gelegene geplante Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“ beinhaltet als Besonderheit von Geologie und Landschaftsbild eine von bizarren Formationen verkieselter Sandsteinfelsen aus der Zeit der Oberkreide gekrönte Schichtrippe, die einen langgestreckten Höhenzug bildet. Wegen ihrer Bekanntheit stellt die Teufelsmauer ein wichtiges Ausflugsziel dar und ist dementsprechend touristisch frequentiert. Die Felsformationen sind von einem Offenlandvegetationskomplex aus Sand-, Steppen- und Halbtrockenrasen, Heideflächen sowie teils brach gefallener



Streuobstwiesen umgeben. Insbesondere die recht großflächigen Rasenflächen sind Lebensräume für zahlreiche charakteristische, aber auch bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten. Weniger von Besuchern frequentierte Felsen weisen eine besondere Eignung als Bruthabitat für einige typische felsbrütende Vogelarten auf. Weil die Erhaltung des Landschaftsbildes ein wichtiger Schutzzweck im Naturschutzgebiet ist, enthält es im weiteren Umfeld auch relativ großräumige Ackerfluren, Gebüsche und Ruderalstandorte außerhalb des auf die Schichtrippe beschränkten FFH-Gebietes „Teufelsmauer“. In das Naturschutzgebiet eingeschlossen sind weiterhin der mit artenreichen, aber stark verbuschten Kalktrockenrasen und großflächigen Gebüsch bewachsene Mühlenberg und ein zum FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ gehörender Abschnitt der Bodeaue mit naturnahem Flusslauf, auenwaldartigem Waldbestand und kleineren Wiesenflächen.

Gefährdungen

Die sehr frühzeitige Unterschutzstellung der Teufelsmauer bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war eine Reaktion auf die drohende Entwertung bzw. Vernichtung der einzigartigen Felsgebilde durch die damalige Steinbruchtätigkeit. In diesem Zusammenhang wird diese Unterschutzstellung oft als eine der ersten Verordnungen mit Naturschutzzielstellung in ganz Deutschland genannt. In jüngerer Zeit drohten den Felsen allerdings eher Gefahren durch Freizeitnutzung, vor allem durch Trittbeflussung und verstärkte Erosion infolge von Klettersport. Immerhin ist das Klettern seit Erlass der Behandlungsrichtlinie 1982 offiziell verboten. Die Felsen wurden in der Folge als Klettergipfel aus dem Kletterführer gestrichen. Allerdings sind die Folgen der Missachtung des Wegegebotes im Umfeld der Felsen nach wie vor unübersehbar. Bodenerosion, zusätzliche Trampelpfade, Störungen felsbrütender bestandsbedrohter Vogelarten (z.B. Uhu) und punktuelle Ruderalisierung sind die Folgen. Ein klassischer Gefährdungskomplex besteht außerdem im Brachfallen der Offenlandbereiche, besonders der Trocken- und Magerrasen auf der Schichtrippe der Teufelsmauer und auf dem Mühlenberg. Ihr Erhalt sowie die Sicherung der Vorkommen der an diese Standorte und ihre Vegetation angepassten Tier- und Pflanzenarten hängen von regelmäßiger adäquater Nutzung oder Pflege ab. Traditionell werden solche Bereiche ohne Düngung, per Hütewaltung und mit höchstens 3 - 4 jährlichen Weidegängen durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen bewirtschaftet. Dauerhafte Nichtnutzung führt zumindest außerhalb der Extremstandorte zur Ansammlung von Streudecken am Boden, dem Rückgang konkurrenzschwacher Pflanzenarten bzw. auf lückige Vegetation angewiesener Tierarten, einer Zunahme der Vegetationsdeckung und schließlich der Ausbreitung von Gehölzen unter Verlust des Offenlandcharakters.